

1

Vorlagennummer 2324
AK 4
30.11.2010 17:25:07

2
3
4
5
6
7
8
9
10
11

FDP-Bundestagsfraktion

12
13
14

Positionspapier

15
16
17
18

Europäische Privatgesellschaft:

19
20
21
22
23

24

Kostenentlastung für den Mittelstand zügig verwirklichen!

25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37

Beschluss der FDP-Bundestagsfraktion vom 14.12.2010

1 I. Projekt „Europäische Privatgesellschaft“

2 Mit dem Small Business Act vom 25. Juni 2008 hat die Europäische Kommission
3 einen Entwurf für ein Statut für eine Europäische Privatgesellschaft („EPG“)
4 vorgelegt. Mit diesem Statut („EPG-Statut“) soll dem Mittelstand in Europa eine
5 Rechtsform angeboten werden, um kostengünstig grenzüberschreitend im
6 europäischen Binnenmarkt agieren zu können. Neben die Societas Europaea, also
7 die Europäische Aktiengesellschaft, die auf die Bedürfnisse von Großunternehmen
8 zugeschnitten ist, soll mit der EPG eine „Europa-GmbH“ treten, die den Bedürfnissen
9 kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung trägt.

10 Die FDP-Bundestagsfraktion hat das Projekt stets begrüßt. Es bietet den
11 Unternehmern einen neuen Rechtsrahmen, der europaweit bekannt und handhabbar
12 ist. Zudem es kann bei richtiger Ausgestaltung helfen, Kosten der Gründung, aber
13 auch der laufenden Rechtsberatung für den Mittelstand deutlich zu senken. Davon
14 profitiert insbesondere der deutsche Mittelstand, der den Großteil seiner Exporte in
15 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union absetzt.

16 Vor diesem Hintergrund war es der FDP ein besonderes Anliegen, dass im
17 Koalitionsvertrag „Wachstum.Bildung.Zusammenhalt.“ vom 26. Oktober 2009
18 zwischen CDU, CSU und FDP („Koalitionsvertrag“) vereinbart worden ist, im
19 Interesse mittelständischer Unternehmen die Errichtung eines EPG-Statutes zu
20 fördern.

21

22 II. Positionen der FDP-Bundestagsfraktion zum aktuellen Stand

23 Die FDP-Bundestagsfraktion bedauert, dass der europäische
24 Gesetzgebungsprozess zur Errichtung eines EPG-Statutes ins Stocken geraten ist.
25 Zwar ist es richtig, dass nicht jeder Entwurf für ein EPG-Statut um jeden Preis
26 akzeptabel ist. Die in Europa bestehenden Konflikte um die Errichtung eines EPG-
27 Statutes sind aber pragmatisch und mit Blick auf das Ziel anzugehen, dem
28 deutschen Mittelstand zügig eine Lösung anbieten zu können. In diesem
29 Zusammenhang sind der FDP-Bundestagsfraktion folgende Erwägungen wichtig:

30

31 1. Ziel der Handhabbarkeit und Kostenentlastung im Blick behalten

32 Das EPG-Statut dient dem Ziel, einfache, handhabbare Strukturen zu schaffen, damit
33 die Kostenbelastung bei Gründung einer Gesellschaft und bei der laufenden
34 gesellschaftsrechtlichen Beratung für den Mittelstand gesenkt werden können und
35 damit ein grenzüberschreitendes Agieren im europäischen Ausland vereinfacht wird.
36 Die Erwartungen an die Entlastungseffekte sind insbesondere bei der bislang
37 erforderlichen parallelen Rechtsberatung für mehrere Jurisdiktionen der EU in
38 mittelständischen Konzernen mit Töchtern im EU-Ausland hoch. Die FDP-
39 Bundestagsfraktion setzt sich dafür ein, dass sich die Ausgestaltung des EPG-
40 Statutes daran orientiert, dieses Entlastungspotential zu realisieren.

41

42 2. Mindeststammkapital

43 Das EPG-Statut darf nicht an der Ziffer für das Mindeststammkapital scheitern. Der
44 Aspekt des Gläubigerschutzes, den auch der Koalitionsvertrag betont, spricht nicht
45 dagegen. Denn mittlerweile ist anerkannt, dass das Stammkapital für den Schutz der
46 Gläubiger nur eine zu vernachlässigende Funktion besitzt. Im Falle der Insolvenz ist
47 davon im Regelfalle „nichts übrig“. Ein Mindeststammkapital hat nur noch die
48 Funktion eines „Eintrittsgeldes in die Welt der Haftungsbeschränkung“. Es stellt eine
49 gewisse Seriositätsschwelle für den Markteintritt der neuen juristischen Person dar.

1 Hierbei ist allerdings zu beachten, dass dieses „Eintrittsgeld“ im deutschen Recht nur
2 noch 1 EUR beträgt. Denn mit diesem Stammkapital kann man nach deutschen
3 Recht bereits eine Unternehmergeellschaft gründen, die ihrer Rechtsnatur nach
4 juristische Person und für die Gesellschafter haftungsbeschränkt ist. Die Auflagen
5 der Unternehmergeellschaft (insb. Rücklagen aus dem Gewinn zum Aufbau des
6 regulären Mindeststammkapitals einer GmbH) schützen vor unseriösen Gründungen
7 gerade nicht. Denn die unseriöse Gründung zeichnet sich gerade dadurch aus, dass
8 sie keine Gewinne generiert.

9 10 3. Aufspaltung von Verwaltungs- und Registersitz

11 Bislang hat die Diskussion um die Möglichkeit zur Aufspaltung von Verwaltungs- und
12 Registersitz eine Einigung auf ein EPG-Statut verhindert. Wir begrüßen es
13 ausdrücklich, dass in dieser Frage Bewegung in die Debatte gekommen ist und eine
14 Lösung möglich erscheint. Weil wir der Überzeugung sind, dass auch an dieser
15 Frage das EPG-Statut nicht scheitern darf, schlagen wir folgenden Kompromiss vor:

16 Im Grundsatz sollte die Aufspaltung von Verwaltungs- und Registersitz verboten
17 werden. Ausnahmen sollen aber aus sachlichen Gründen möglich sein. Sachlicher
18 Grund soll insbesondere sein, wenn ein grenzüberschreitend agierender Konzern,
19 die Sitze seiner Konzerngesellschaften bei dem Register seines
20 Hauptverwaltungssitzes konzentrieren möchte. An diesen Registersitz muss dann
21 auch das ergänzende Gesellschaftsrecht des jeweiligen Mitgliedstaates anknüpfen.

22 23 4. Mitbestimmung

24 Fragen der Mitbestimmung dürfen das Projekt nicht gänzlich blockieren. Klar ist, dass
25 es in Europa nicht durchsetzbar ist, das deutsche Mitbestimmungsmodell zu
26 exportieren. Bei der Wahrung des Besitzstandes im Bereich der Mitbestimmung
27 sollte man der Seite der Arbeitnehmervertreter pragmatische Lösungen anbieten.
28 Wenn es etwa um Schwellenwerte für die Mitbestimmung in Auslandstöchtern
29 deutscher Gesellschaften geht, wäre es zu dogmatisch, über Schwellenwerte wie
30 500 oder 400 Beschäftigte in den jeweiligen Auslandstöchtern zu streiten. Solche
31 Zahlen erreichen die Auslandstöchter der mittelständischen Konzerne, um die es der
32 FDP-Bundestagsfraktion geht (siehe Ziff. 1), ohnehin nicht. Wenn sich die Vorbehalte
33 gegen die EPG aus der Perspektive der Mitbestimmung durch einen etwas
34 niedrigeren Schwellenwert abräumen lassen, so setzen wir uns dafür ein, dass man
35 die Chance dazu ergreift. Vergleichbare Fragen der Mitbestimmung stellten sich
36 auch im Zusammenhang der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea)
37 und bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen. Für beides sind praktische
38 Lösungen gefunden worden, an denen man sich auch bei der Lösung der Fragen bei
39 der EPG orientieren kann (Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer
40 Europäischen Gesellschaft (SEBG) und des Gesetzes über die Mitbestimmung der
41 Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG)).

42 43 5. Errichtung im Wege der Verschmelzung oder Spaltung

44 Die FDP-Bundestagsfraktion setzt sich dafür ein, dass eine EPG auch im Wege der
45 Verschmelzung oder Spaltung errichtet werden kann. Dafür existiert auch ein
46 praktisches Bedürfnis: Der deutsche Mittelstand macht sowohl von Spaltung wie
47 auch von Verschmelzung regelmäßig Gebrauch. Das gilt unter anderem auch
48 deshalb, weil bei Maßnahmen des Umwandlungsgesetzes stille Reserven nicht

1 aufgedeckt werden und in diesem Zusammenhang keine negativen steuerlichen
2 Folgen resultieren. Wer dem deutschen Mittelstand mit der EPG ein Instrument der
3 Kostensenkung an die Hand geben möchte, der muss auch diese bewährten
4 Transaktionsmuster bei der Errichtung der EPG zulassen. Überdies ließe sich der
5 Ausschluss von Spaltung und Verschmelzung zur Errichtung einer EPG ohnehin
6 umgehen: Eine Gesellschaft könnte etwa im Wege der Spaltung eine neue GmbH
7 errichten und diese dann in eine EPG umwandeln. Dies würde jedoch Mehraufwand
8 und damit Kosten verursachen.
9
10